



## Niederschrift

über die 45. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 02. Juli 2019

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:45 Uhr

### Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Beines, Peter Josef
3. Ratsmitglied Berlin, Birgitt
4. Ratsmitglied Coenen, Theodor
5. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
6. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
7. Ratsmitglied Fonger, Wolfgang
8. Ratsmitglied Goertz, Marco
9. Ratsmitglied Gotzen, Hans Peter
10. Ratsmitglied Gumbel, Lars
11. Ratsmitglied Haese, Detlef
12. Ratsmitglied Korth, Helga
13. Ratsmitglied Krämer, Andreas
14. Ratsmitglied Lachmann, Jörg
15. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
16. Ratsmitglied Lipp, Marianne
17. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
18. Ratsmitglied Meisel, Iris
19. Ratsmitglied Meyer, Detlef
20. Ratsmitglied Michiels, Walter
21. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
22. Ratsmitglied Polmans, Matthias
23. Ratsmitglied Rütten, Thomas

24. Ratsmitglied Schaefer, Dietrich
25. Ratsmitglied Schmitz, Manfred
26. Ratsmitglied Schouren, Marion
27. Ratsmitglied Soltysiak, Horst
28. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
29. Ratsmitglied Szallies, Christoph
30. Ratsmitglied Tekolf, Michael
31. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
32. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Frau Schrievers
4. Frau Wenz
5. Frau Borsch

Es fehlen:

1. Ratsmitglied Seeboth, Ulrich
2. Ratsmitglied Siegers, Beate
3. Ratsmitglied Walter, Klaus

## Öffentlicher Teil

- |   |                |
|---|----------------|
| 1) Fragestunde für Einwohner  |                |
| 2) Unterbringung von Flüchtlingen;<br>Standortfrage Krummer Weg / Lelefeld  | 1233-2014/2020 |
| 3) Antrag gem. § 24 GO NRW auf die Unterbringung von Flüchtlingen   | 1231-2014/2020 |
| 4) Resolution zum Erhalt der Sparkassenfiliale Niederkrüchten in der bisherigen Form  | 1229-2014/2020 |
| 5) Neue Bestattungsformen für die gemeindlichen Friedhöfe   | 1218-2014/2020 |
| 6) Masterplan Wohnen  | 1182-2014/2020 |
| 7) Bericht zum Haushalt   | 1220-2014/2020 |
| 8) Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für das Haushaltsjahr 2017                             | 1221-2014/2020 |
| 9) Antrag auf Beitritt zum Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e. V." und Teilnahme am Wettbewerb "StadtGrün - naturnah 2020"                                    | 1187-2014/2020 |
| 10) Einleitungsbeschluss zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Elmpt" und zum Bebauungsplan Elm-128 "VEP Solarpark Elmpt"                               | 1213-2014/2020 |
| 11) Ersatzwahlen zum Wahlausschuss  | 1214-2014/2020 |
| 12) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen   | 1228-2014/2020 |
| 13) Antrag gem. § 24 GO NRW auf Herstellung eines behinderten-, senioren- und familiengerechten Zugangs Menzelstraße an Overhelfelder Straße im Ortsteil Elmpt          | 1230-2014/2020 |
| 14) Antrag auf grundsätzliche sozialpolitische Empfehlung bei der Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken  | 1216-2014/2020 |
| 15) Fußgängerüberweg auf der Damer Straße (L372) im Ortsteil Heyen  | 1215-2014/2020 |
| 16) Bekanntgabe der Niederschrift über die 9. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten vom 12. Juni 2019      | 1219-2014/2020 |
| 17) Bekanntgabe der Niederschrift über die 29. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 18. Juni 2019 - öffentlicher Teil -               | 1222-2014/2020 |
| 18) Bekanntgabe der Niederschrift über die 24. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 24. Juni 2019 - öffentlicher Teil - | 1226-2014/2020 |

- 19) Bekanntgabe der Niederschrift über die 27. Sitzung - Wahlperiode 1224-2014/2020  
2014/2020 - des Bauausschusses vom 25. Juni 2019 - öffentlicher  
Teil -
- 20) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 24. Juni 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

## Öffentlicher Teil

### 1) Fragestunde für Einwohner

Bürgermeister Wassong eröffnet die Fragestunde und bittet die Anwesenden, von ihrem Fragerecht Gebrauch zu machen.

Herr Volkaer Toll, Schulstraße 29, Niederkrüchten-Elmpt, stellt Fragen zu den Terminen der Bündelsammlung und zum Erlass einer Baumschutzsatzung.

Bürgermeister Wassong beantwortet diese Fragen.

### 2) Unterbringung von Flüchtlingen:

1233-2014/2020

#### Standortfrage Krummer Weg / Lelefeld

Die Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen hat mit Schreiben vom 19. Juni 2019 - hier eingegangen am 24. Juni 2019 - beantragt, die Standortfrage erneut im Rat zu behandeln mit dem Beschlussvorschlag, die für 20 Personen ausgelegte Mobilheimanlage von der Freiheitsstraße zum Standort Lelefeld zu versetzen.

Jedes Ratsmitglied hat eine Ablichtung des vorbezeichneten Antrags erhalten.

Der Rat hat sich in seiner Sitzung am 26. März 2019 mehrheitlich gegen den Standort Lelefeld ausgesprochen (s. Niederschrift der Ratssitzung vom 23. März 2019 zu Tagesordnungspunkt 5 /Verwaltungsvorlage Nr. 1128-2014/2020). Die Verwaltung favorisiert aus wirtschaftlichen Gründen die Umsetzung der zweiten Mobilheimanlage zu dem Standort Lelefeld.

Ratsmitglied Degenhardt spricht sich für den Standort Lelefeld aus und begründet dies.

Ratsmitglied Wahlenberg regt an, die Bebaubarkeit der Parzelle Krummer Weg zu prüfen und diese gegebenenfalls zu vermarkten, falls die Mobilheimanlage nicht zu dieser versetzt würde.

Ratsmitglied Mankau befürwortet aus wirtschaftlichen Gründen den Standort Lelefeld.

Sodann beschließt der Rat mit 28 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen, den Ratsbeschluss vom 26. März 2019 auf Versetzung der zweiten Mobilheimanlage, die für 20 Personen ausgelegt ist, zum Standort Krummer Weg aufzuheben.

Abschließend beschließt der Rat mit 28 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen, die zweite Mobilheimanlage, die für 20 Personen ausgelegt ist, von der Freiheitsstraße zum Standort Lelefeld zu versetzen.

Ratsmitglied Stoltze hat an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mitgewirkt.

3) Antrag gem. § 24 GO NRW auf die Unterbringung von Flüchtlingen 1231-2014/2020

Frau Carina Thönnessen, Her Guido Thönnessen, Frau Nicole Eichberg, Herr Reiner Wilbertz, Frau Ines Märzhäuser, Herr Michael Märzhäuser und Herr Marc-Theo Schwarz sowie 63 weitere Anwohnerinnen und Anwohner haben mit Schreiben vom 19. Juni 2019 beantragt, die Standortauswahl in den Varianten Lelefeld und Krummer Weg für die innerhalb des Ortes Elmpt zu versetzende Mobilheimanlage erneut zur Beratung und Abstimmung aufzurufen sowie für den Standort Lelefeld zu entscheiden.

Jedes Ratsmitglied hat eine Ausfertigung des vorbezeichneten Schreibens erhalten.

Bürgermeister Wassong weist auf die Bestimmung des § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung hin, wonach Anregungen vom Rat an den Fachausschuss zu verweisen seien.

Ratsmitglied Wahlenberg ist der Auffassung, dass sich die Beratung des Antrages gemäß § 24 GO NRW aufgrund der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 2 erledigt habe.

Der Rat beschließt sodann mit 30 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen, die Angelegenheit nicht an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

4) Resolution zum Erhalt der Sparkassenfiliale Niederkrüchten in der bisherigen Form 1229-2014/2020

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 12. Juni 2019 auf die möglichen Auswirkungen der Schließung der Sparkassenfiliale Niederkrüchten hingewiesen und den Rat

der Gemeinde gebeten, alle Verantwortlichen mit Nachdruck aufzufordern, die Entscheidung zur Schließung der Sparkassenfiliale Niederkrüchten zu revidieren bzw. auf eine Rücknahme dieser Entscheidung zu drängen.

Jedes Ratsmitglied hat eine Ablichtung des vorbezeichneten Antrags erhalten.

Ratsmitglied Wahlenberg erläutert den Antrag der CDU-Ratsfraktion auf Erarbeitung einer Resolution und sagt, der Rat sollte sich für die Bürgerschaft in dieser Angelegenheit klar positionieren.

Bürgermeister Wassong schlägt vor, ein mit den Fraktionen des Rates abgestimmtes Schreiben an den Vorstand und den Verwaltungsrat der Sparkasse mit dem Inhalt zu richten, dass die Gemeinde Niederkrüchten die Entwicklung missbilligt und Kompensationen fordere.

Die Ratsmitglieder Szallies, Lachmann und Mankau halten eine Resolution nicht für zielführend und begründen dies.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Coenen und Wahlenberg sowie Bürgermeister Wassong beteiligen, lehnt der Rat mit 19 Stimmen bei 13 Gegenstimmen die Erarbeitung einer Resolution zum Erhalt der Sparkassenfiliale Niederkrüchten ab.

Sodann fasst der Rat mit 19 Stimmen bei 13 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, ein mit den Ratsfraktionen im Vorfeld abzustimmendes Schreiben an den Vorstand und den Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld zu senden, in dem zum Ausdruck gebracht wird, dass der Rat die Entscheidung zur Schließung der Sparkassen-Filiale in Niederkrüchten missbilligt und folgende Forderungen gestellt werden:

1. SB-Terminal zum Abheben, Einzahlen und Überweisen im neuen REWE-Markt,
2. Behindertengerechte mobile Filialen (Sparkassenbus) an verschiedenen Standorten im Gemeindegebiet,
3. Finanzielle Beteiligung an einem Mobilitätsprojekt der drei Westkreiskommunen, bei dem insbesondere mobilitätseingeschränkte Personengruppen zu verschiedenen Versorgungsbereichen (Ärzte, Einkaufsmärkte, Sparkasse etc.) transportiert werden

sollen,

4. Steigerung der finanziellen Unterstützung kultureller und gemeinnütziger Aktivitäten im Gemeindegebiet.

Abschließend teilt Bürgermeister Wassong mit, dass die Ratssitzung vom 10. Dezember 2019 auf den 11. Dezember 2019 verschoben werde, weil es am 10. Dezember 2019 zu einer Terminüberschneidung mit der Sitzung des Regionalbeirats der Sparkasse Krefeld komme.

5) Neue Bestattungsformen für die gemeindlichen Friedhöfe

1218-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 die Verwaltung beauftragt,

- auf dem Friedhof in Niederkrüchten-Elmpt Urnenkammern und
  - auf dem Friedhof im Ortsteil Niederkrüchten ein Sternenkinderfeld
- zu planen und entsprechende Gestaltungsvorschläge mit den jeweiligen Kosten dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung vorzustellen.

Die Stadt Tönisvorst bietet seit einigen Jahren Urnenkammern in Stelen auf ihren Friedhöfen an. Die dort aufgestellten Stelen sind aus massivem Granit und beinhalten 2 bis 3 Urnenkammern. Sie könnten optional auch mit 4 Urnenkammern errichtet werden; die Stelen würden dann jedoch eine Gesamthöhe von ca. 1,90 m erreichen. Jede Kammer kann bis zu 4 schlichte Überurnen oder 2 Schmuckurnen fassen. Die Stadt Tönisvorst hat sich aus Gründen der Haltbarkeit und des Pflegeaufwands für Stelen aus poliertem Granit entschieden.

Um ein einheitliches Bild der Urnenkammer-Anlage zu gewährleisten, sollte die Gestaltung der Verschlussplatten in der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen geregelt sein und die Verschlussplatten im Gemeindebesitz verbleiben. Auch ist über die Satzung zu regeln, in wie weit Ablageflächen für Blumenschmuck und Leuchten angeboten werden sollen, da die Ablageflächen durch die baulichen Gegebenheiten sehr begrenzt sind.

Freistehende Stelen bieten gegenüber anderen Versionen wie z. B. Urnenwänden mehr Gestaltungsmöglichkeiten und ein aufgelockertes Erscheinungsbild. Seitens der Verwaltung ist vorgesehen, die Kolumbarien-Fläche auf dem alten Teil des Friedhofs in Niederkrüchten-Elmpt in einem gärtnerisch gestalteten Feld mit Sitzgelegenheiten zu



errichten. Aus wirtschaftlichen Gründen sollten für die erstmalige Errichtung einer Kolumbarien-Anlage mindestens 34 Urnenkammern angeschafft werden.

Für die Errichtung eines Sternenkinderfelds auf dem Friedhof im Ortsteil Niederkrüchten könnte eine abgegrenzte Fläche dienen, in der eine Granitstele in Höhe von 1,20 m aufgestellt wird. Dabei soll es den Eltern überlassen bleiben, ob sie die Grabstätte mit einem Gedenkstein in Form eines Sterns kennzeichnen lassen möchten. Die Verwaltung hält es für vertretbar, bei Bestattungen im Sternenkinderfeld auf die Erhebung von Bestattungs- und Grabgebühren zu verzichten.

Zur Ermittlung, in welcher Höhe sich die Grabnutzungsgebühren für die Urnenkammern bewegen werden, wurden die für die Kalkulation erforderlichen Äquivalenzen für „Wahl und Gestaltung“ ermittelt. Hiernach werden die Gebühren gleich hoch sein wie die für ein pflegefreies Reihengrab. Die Gebühr für ein pflegefreies Reihengrab beträgt zzt. 1.910,00 EUR.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2019 über die Angelegenheit beraten und sich einstimmig für den Beschluss des vorliegenden Entwurfs der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ausgesprochen und empfohlen, die Verwaltung zu beauftragen, auf dem alten Teil des Friedhofs in Niederkrüchten-Elmpt eine Kolumbarien-Anlage aus polierten massiven Granitstelen mit mindestens 34 Urnenkammern und Sitzgelegenheiten erstellen zu lassen, wobei die einzelnen Stelen nicht mehr als 3 Urnenkammern beinhalten sollen. Weiterhin empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat einstimmig, auf dem Friedhof im Ortsteil Niederkrüchten wie im Sachverhalt beschrieben ein Sternenkinderfeld errichten zu lassen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen und die Verwaltung beauftragt, auf dem alten Teil des Friedhofs in Niederkrüchten-Elmpt eine Kolumbarien-Anlage aus polierten massiven Granitstelen mit mindestens 34 Urnenkammern und Sitzgelegenheiten erstellen zu lassen, wobei die einzelnen Stelen nicht mehr als 3 Urnenkammern beinhalten sollen. Des Weiteren soll auf dem Friedhof im Ortsteil Niederkrüchten wie im Sachverhalt beschrieben ein Sternenkinderfeld errichtet werden.

Eine Ausfertigung der beschlossenen Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ist dieser Niederschrift beigelegt.

6) Masterplan Wohnen

1182-2014/2020

In der Ratssitzung am 26. März 2019 sind die Ergebnisse des Masterplans Wohnen durch das beauftragte Büro planlokal vorgetragen worden.

Dem Masterplan Wohnen liegt die aktuelle Prognose von IT.NRW zu Grunde, die eine deutlich positivere Bevölkerungsentwicklung vorhersagt als noch in den Vorjahren. Demnach würde die Bevölkerung im Jahr 2035 bei ca. 15.700 Einwohnern liegen. Dabei wird der Anteil älterer Menschen und mithin die Zahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte sehr deutlich ansteigen. Dies führt zu einer veränderten Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt. Kleine, barrierefreie Wohnungen werden zukünftig verstärkt benötigt. Daneben wird zwar auch die Anzahl der 25- bis 40-jährigen zunehmen, die eine klassische Nachfragergruppe für Einfamilienhäuser darstellen. Bei der Planung von Baugebieten ist jedoch zu berücksichtigen, dass zukünftig zunehmend gebrauchte Einfamilienhäuser auf den Markt kommen. Insgesamt entsteht bis zum Jahr 2035 ein Bedarf von ca. 1.000 Wohnungen. Hier ist auch die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes auf dem ehemaligen britischen Militärgelände zu berücksichtigen. Dem zukünftigen Bedarf an kleinen Wohnungen steht aktuell ein Bestand von vornehmlich Ein- und Zweifamilienhäusern gegenüber, die mehr als 80 % des Wohnungsbestandes ausmachen.

Bis zum Jahr 2035 entsteht daher ein Wohnsiedlungsflächenbedarf von ca. 42 ha. Die Gemeinde Niederkrüchten verfügt aktuell über ca. 19 ha Baulandreserven im Flächennutzungsplan oder im Regionalplan, die kurz- und mittelfristig zu entwickeln sind. Über den weiteren Bedarf von ca. 23 ha muss eine Verständigung mit der Regionalplanungsbehörde erfolgen. Die Entwicklung von Bauland ist eine Handlungsempfehlung des Masterplans Wohnen. Dazu soll eine aktive Baulandpolitik über ein Baulandmanagement eingeführt werden. Eine Bodenvorratspolitik soll geprüft werden.

Daneben spielt die Entwicklung des Bestandes eine wichtige Rolle. Der Umbau vorhandener Wohnungen sollte ebenso gefördert werden, wie der Generationenwechsel in bestehenden Häusern. Auch Abriss und Neubau werden künftig verstärkt in den Fokus rücken. Die Gemeinde Niederkrüchten verfügt zudem über eine Vielzahl von Baulü-

cken, die aktiviert werden können. Dazu wird ein öffentliches Baulückenkataster empfohlen.

Der Anteil an gefördertem Wohnraum in der Gemeinde Niederkrüchten ist unterdurchschnittlich und sollte dringend erhöht werden. Für das Thema „Wohnen im Alter“ sind zudem besondere Wohnformen, z.B. „Wohnen mit Service“ oder ambulante Wohngemeinschaften zu schaffen. Die Grundstücksvergabe im Geschosswohnungsbau soll nicht allein aufgrund fiskalischer Gründe erfolgen, sondern die Bedarfe und Konzepte in den Vordergrund rücken.

Insgesamt hat der Masterplan Wohnen ein breites Portfolio an Handlungsfeldern identifiziert und gibt eine Vielzahl an Handlungsempfehlungen, die Rat und Verwaltung in den nächsten Jahren zu gestalten haben. Die Fraktionen haben den Bericht im Nachgang zur Ratssitzung vom 26. März 2019 seitens der Verwaltung mit der Bitte erhalten, Fragen und Anregungen bis Ende Mai 2019 zu formulieren.

Um dem Masterplan Wohnen die entsprechende rechtliche Bedeutung zu geben, soll neben der grundsätzlichen Zustimmung des Rates auch die Beachtung des Masterplans im Rahmen der künftigen Bauleitplanung über das Instrument des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Masterplan Wohnen für die Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen. Der Masterplan Wohnen ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu berücksichtigen.

## 7) Bericht zum Haushalt

1220-2014/2020

Mit der Entscheidung des Rates zu einem Doppelhaushalt 2017/2018 ist auch vereinbart worden, künftig dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen. Ab dem Haushaltsjahr 2019 wird die regelmäßige Vorlage eines Haushaltsberichtes fortgesetzt.

Die Kämmerin berichtet über die Aktualisierung des vorläufigen Jahresergebnisses 2018 und über den bisherigen Verlauf bzw. die Prognosen bis zum 30. Juni 2019. In der auf das 3. Quartal 2019 folgenden Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüch-

ten am 12. November 2019 erfolgt dann der nächste Bericht zum Haushalt 2019.

Der Rat nimmt den Bericht zum Haushalt zur Kenntnis.

Stellvertretende Bürgermeisterin Schouren übernimmt die Sitzungsleitung.

- 8) Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für das Haushaltsjahr 2017 1221-2014/2020

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. November 2018 einstimmig beschlossen, den Ratsmitgliedern die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zu empfehlen. Der Rat hat die Entscheidung hierüber in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 bis zur Vorlage des Berichts der örtlichen Rechnungsprüfung über die Sonderprüfung vertagt.

Allen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses ist der Bericht Nr. 31/2018 zur Sonderprüfung der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. März 2019 vor der Sondersitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 14. Mai 2019 zugestellt worden und hat zur Tagesordnung gestanden. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in dieser Sitzung einstimmig erneut die Entlastung des Bürgermeisters empfohlen.

Es wird sodann mit 30 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgender Beschluss gefasst:

Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

Bürgermeister Wassong übernimmt die Sitzungsleitung.

- 9) Antrag auf Beitritt zum Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e. V." und Teilnahme am Wettbewerb "StadtGrün - naturnah 2020" 1187-2014/2020

Die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 05. April 2019 beantragt, die Gemeinde Niederkrüchten möge dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ beitreten und am Wettbewerb „StadtGrün - naturnah 2020“ teilnehmen.

Bereits im Jahr 2010 haben mehrere Kommunen mit der Deklaration „Biologische Viel-

falt in Kommunen“ einen ersten Schritt in Richtung einer gemeinsamen Initiative zum Schutz der biologischen Vielfalt getan. Diese Deklaration soll Landkreise, Städte und Gemeinden bundesweit dazu motivieren, Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt in den Bereichen Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich, Arten- und Biotopschutz, nachhaltige Nutzung sowie Bewusstseinsbildung und Kooperation zu realisieren.

Im Februar 2012 haben sich dann 60 Gemeinden, Städte und Landkreise zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ zusammengeschlossen. Dieses Bündnis stärkt die Bedeutung von Natur im unmittelbaren Lebensumfeld des Menschen und rückt den Schutz von Biodiversität in den Kommunen in den Blickpunkt.

Mittlerweile haben 230 Kommunen die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ unterzeichnet und 184 Kommunen (Stand 05/2019) sind dem darin angestrebten Bündnis beigetreten. Das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ hat sich zum Ziel gesetzt, den interkommunalen Austausch zu stärken und die inhaltliche Arbeit in den Kommunen zu unterstützen. Praxiserfolge von engagierten Kommunen werden über Broschüren und Pressearbeit bundesweit sichtbar gemacht. Auch konkrete Unterstützungsleistungen wie beispielsweise die Organisation von Workshops zur Weiterbildung kommunaler Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern stehen auf der Agenda.

Eine Mitgliedschaft verspricht somit zusätzliche Impulse und wertvolle Unterstützungsleistungen für die Naturschutzarbeit vor Ort. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Bündnis ist die Unterzeichnung der jedem Ratsmitglied vorliegenden Deklaration sowie die Zahlung eines jährlichen Mitgliedbeitrages in Höhe von 165,00 EUR.

Hinsichtlich der Teilnahme der Gemeinde Niederkrüchten am Wettbewerb „StadtGrün-naturnah 2020“ teilte der Projektleiter, Herr Messer, vom Verein „Kommunen für biologische Vielfalt“ auf Anfrage mit, dass dieser Wettbewerb für das Jahr 2020 wohl nicht mehr durchgeführt werde. Aber ein dem Projekt „StadtGrün-naturnah 2019“ ähnliches und gleichgelagertes Folgeprojekt ist angedacht. Ob es tatsächlich realisiert werden könne, stehe derzeit noch nicht fest.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2019 über die Angelegenheit beraten und mehrheitlich beschlossen, die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ e. V. zu unterzeichnen und dem „Bündnis Kommunen für biologische

Vielfalt e. V.“ zunächst befristet für ein Jahr beizutreten.

Der Rat fasst mit 29 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ zu unterzeichnen und dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e. V.“ zunächst befristet für ein Jahr beizutreten. Vor Ablauf der Jahresfrist soll die Verwaltung im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss zu dieser Angelegenheit berichten.

- 10) Einleitungsbeschluss zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes 1213-2014/2020  
"Solarpark Elmpt" und zum Bebauungsplan Elm-128 "VEP Solarpark Elmpt"

Die Fa. PNE AG beantragt mit vorliegendem Schreiben die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks im Bereich der Start- und Landebahn auf den ehemaligen Javelin Barracks im Ortsteil Elmpt.

Die Planungsabsicht steht im Einklang mit den vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten formulierten Entwicklungszielen für die ehemalige britische Militärliegenschaft. Die Realisierung des Solarparks ist jedoch abhängig von der möglichen Errichtung von Windkraftanlagen, die gemäß Regionalplan Düsseldorf in diesem Bereich Vorrang genießen. Ein Sachstand zum in Aufstellung befindlichen Verfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ wird in der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 02. September 2019 gegeben.

Da es sich bei einem Solarpark um ein klar definiertes, eng gefasstes Planungsziel handelt und ein Vorhabenträger vorliegt, soll der Plan als Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt werden. Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verfahren zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Elmpt" und zum Bebauungsplan Elm-128 "VEP Solarpark Elmpt" werden eingeleitet.

- 11) Ersatzwahlen zum Wahlausschuss 1214-2014/2020

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06. Juli 2015 den Wahlausschuss gebildet und sowohl die Beisitzer als auch die stellvertretenden Beisitzer gewählt.

Zwischenzeitlich sind die nachfolgend aufgeführten Beisitzer und Stellvertreter aus dem Rat bzw. als sachkundige Bürger ausgeschieden:

CDU – Ratsfraktion:

Werner Hommen - Beisitzer

SPD – Ratsfraktion:

Jürgen Schmitz - stellvertretender Beisitzer

Ratsfraktion DIE LINKE

Rudolf Berten - stellvertretender Beisitzer

In der Zwischenzeit haben die Ratsfraktionen der Verwaltung die entsprechenden Personen für die Ersatzwahlen benannt. Die Ratsfraktion DIE LINKE hat vorgeschlagen, Herrn Thomas Niggemeyer als Nachfolger für Herrn Rudolf Berten zu wählen.

Weiterhin hat die CDU-Ratsfraktion vorgeschlagen, Herrn Jürgen Lasenga als Beisitzer anstelle von Herrn Werner Hommen und Herrn Walter Michiels als dessen Vertreter zu wählen.

Außerdem hat die SPD-Ratsfraktion vorgeschlagen, Herrn Wilhelm Consoir als Nachfolger von Herrn Jürgen Schmitz zu wählen.

Es wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Der Rat wählt die von den Ratsfraktionen vorgeschlagenen Ratsmitglieder zu Beisitzern oder zu stellvertretenden Beisitzern des Wahlausschusses.

12) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

1228-2014/2020

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 18. Juni 2019 aufgrund personeller Änderungen beantragt, die nachstehend aufgeführten Ersatzwahlen durchzuführen:

1. Herrn Florian Wochnick, Steinkenrather Weg 3, 41372 Niederkrüchten, zum 3. stellvertretenden Mitglied des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses für das 3. stellvertretende Ausschussmitglied Frau Claudia Wendt zu wählen und
2. Herrn Winfried Wirths, Buschweg 5, 41372 Niederkrüchten, zum 3. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten für das 3. stellvertretende Ausschussmitglied Frau Claudia Wendt zu wählen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 50 Abs. 3 GO NRW sollten die frei gewordenen Ausschusssitze durch einstimmigen Beschluss besetzt werden.

Der Rat wählt einstimmig:

1. Herrn Florian Wochnick, Steinkenrather Weg 3, 41372 Niederkrüchten, zum 3. stellvertretenden Mitglied des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses für das 3. stellvertretende Ausschussmitglied Frau Claudia Wendt und
2. Herrn Winfried Wirths, Buschweg 5, 41372 Niederkrüchten, zum 3. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten für das 3. stellvertretende Ausschussmitglied Frau Claudia Wendt.

- 13) Antrag gem. § 24 GO NRW auf Herstellung eines behinderten-, seniorenen- und familiengerechten Zugangs Menzelstraße an Overhelfelder Straße im Ortsteil Elmpt 1230-2014/2020

Herr Rüdiger Knopp beantragt mit Schreiben vom 23. Mai 2019, einen behinderten-, seniorenen- und familiengerechten Zugang Menzelstraße an Overhelfelder Straße im Ortsteil Elmpt herzustellen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Antrag des Herrn Rüdiger Knopp vom 23. Mail 2019 wird zur Beratung an den Bauausschuss verwiesen.

- 14) Antrag auf grundsätzliche sozialpolitische Empfehlung bei der Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken 1216-2014/2020



Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 13. Juni 2019, künftig bei Entscheidungen über den Verkauf von zur Umsetzung sozialer Projekte geeigneter gemeindeeigener Grundstücke, neben der Empfehlung aus wirtschaftlicher Sicht, dem Rat auch eine Empfehlung aus sozialer Sicht vorzulegen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13. Juni 2019 wird zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

15) Fußgängerüberweg auf der Damer Straße (L372) im Ortsteil Heyen 1215-2014/2020

Mit Schreiben vom 06. Juni 2019 beantragt die SPD-Ratsfraktion, auf der Damer Straße (L372) im Ortsteil Niederkrüchten-Heyen einen Fußgängerüberweg anzulegen. Die Verwaltung soll dazu beauftragt werden, mit dem Straßenbaulastträger eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Ratsmitglied Wahlenberg bittet um Prüfung, inwieweit eine Querungshilfe auf der L 372 in der Ortschaft Dam errichtet werden kann.

Der Rat fasst sodann einstimmig folgenden Beschluss:

Der Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 06. Juni 2019 wird an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

Weiterhin fasst der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung einer Querungshilfe auf der L 372 in der Ortschaft Dam zu prüfen.

16) Bekanntgabe der Niederschrift über die 9. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten vom 12. Juni 2019 1219-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 9. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten vom 12. Juni

2019. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die 9. Sitzung des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten bekannt und beantwortet eine Frage des Ratsmitglieds Mankau hinsichtlich der ausgeschriebenen Stellen für das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum „Treff 13“ und die Mobile Jugendarbeit.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis.

- 17) Bekanntgabe der Niederschrift über die 29. Sitzung - Wahlperiode 1222-2014/2020  
2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 18. Juni 2019  
- öffentlicher Teil -

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 29. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 18. Juni .2019.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bekannt.

Ratsmitglied Szallies beantragt, über den Tagesordnungspunkt 5 der Niederschrift gesondert zu beschließen.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse, die gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben und des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 5.

Ratsmitglied Korth verlässt die Sitzung.

Die Verhandlung des Punktes 5 „Kommunen im Kreis Viersen als „Sichere Häfen“ führt zu folgendem Ergebnis:

Die Ratsmitglieder Szallies und Degenhardt sprechen sich dafür aus, ein Signal zu setzen und sich dem Antrag des Netzwerks Asyl Kreis Viersen anzuschließen.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, dass sich die CDU-Ratsfraktion dem Antrag des Netzwerks Asyl Kreis Viersen nicht anschließen werde und begründet dies.

Sodann beschließt der Rat mit 14 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 10 Stimmenthaltungen, dass sich die Gemeinde Niederkrüchten nicht dem Netzwerk Asyl Kreis Viersen anschließt.

- 18) Bekanntgabe der Niederschrift über die 24. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 24. Juni 2019 - öffentlicher Teil - 1226-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 24. Juni 2019.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses bekannt.

Ratsmitglied Lasenga beantragt, über den Tagesordnungspunkt 2 der Niederschrift gesondert zu beschließen.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses, der gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden hat und des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 2.

Die Verhandlung des Tagesordnungspunktes 2 „Durchlässe Varbrook Silverbach“ führt zu folgendem Ergebnis:

Ratsmitglied Lasenga sagt, dass erst nach Vorlage eines Wirtschaftswegekonzeptes bauliche Maßnahmen durchgeführt werden sollten. Weiterhin sollten die Durchlässe Varbrook 24 und Varbrook 74 hinsichtlich ihrer Standfestigkeit überprüft werden. Im Kreuzungsbereich Varbrook 24 sollte ein Verkehrsspiegel angebracht werden. Auch sollten für die Durchlässe Varbrook 24 und Varbrook 74 eine geschwindigkeitsreduzie-

rende Beschilderung sowie eine Sperrung für den Nachtzeitraum geprüft werden.

Die Ratsmitglieder Michiels, Mankau, Szallies und Lachmann sprechen sich für den Empfehlungsbeschluss des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses aus.

Bürgermeister Wassong schlägt vor, die von Ratsmitglied Lasenga vorgebrachten Argumente zu prüfen und nicht zusätzlich in den Gremien hierüber zu entscheiden.

Ratmitglied Lasenga bittet, seine Anregungen wie vorgetragen zu prüfen und diese in der Niederschrift zu vermerken.

Sodann beschließt der Rat mit 29 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung, entsprechend der Empfehlung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses unter Berücksichtigung der Anregungen von Ratsmitglied Lasenga zu verfahren.

19) Bekanntgabe der Niederschrift über die 27. Sitzung - Wahlperiode 1224-2014/2020 2014/2020 - des Bauausschusses vom 25. Juni 2019 - öffentlicher Teil -

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Bauausschusses vom 25. Juni 2019.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des Bauausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse.

20) Mitteilungen des Bürgermeisters

- 1) Bürgermeister Wassong teilt mit, dass am 8. Juli 2019, 18.00 Uhr, die Feierstunde anlässlich des Flaggentages der Organisation „Mayors für Peace“ stattfindet.
- 2) Bürgermeister Wassong bittet um Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenzeichens 2019 bis zum 30. September 2019.

Ratsmitglied Lachmann verlässt den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Niederschrift ist als Anlage beigefügt:

- 1) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

gez. Wassong  
Bürgermeister  
(außer zu den Tages-  
ordnungspunkten  
8 und 23)

gez. Schouren  
Stellvertr. Bürgermeisterin  
(zu den Tagesordnungs-  
punkten 8 und 23)

gez. Bonus  
Schriftführer

# **Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom XX. XX. 2019**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014, und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am XX. XX 2019 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

### **IV. Grabstätten**

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Pflegefreie Reihengrabstätten
- § 15 Pflegefreie Urnengrabstätten
- § 16 Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe
- § 17 Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Tiefenlage

§ 18 Aschenbeisetzungen

§ 19 Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht

§ 20 Ehrengrabstätten

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

§ 22 Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23 Zulässigkeit

§ 24 Anlieferung

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

§ 26 Unterhaltung

§ 27 Entfernung

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

## **VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern**

§ 30 Benutzung der Friedhofshallen

§ 31 Trauerfeier

§ 32 Ausschmückung

## **IX. Schlussvorschriften**

§ 33 Grabverzeichnis

§ 34 Geltung des Gräbergesetzes

§ 35 Haftung

§ 36 Gebühren

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

§ 38 Verwaltungsverfahren

§ 39 In-Kraft-Treten

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.

## **§ 2**

### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde Niederkrüchten.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Aschen und Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten sind. Die Bestattung anderer Personen bzw. die Beisetzung deren Aschen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

## **§ 3**

### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen.



- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Niederkrüchten in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte soll außerdem einen schriftlichen Bescheid erhalten, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Niederkrüchten auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Rollschuhen/Rollerblades/Skate-Boards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern, sowie Alkohol zu verzehren,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Werktage vorher anzumelden.
- (6) Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Gräbern und Grabmalen dürfen nur von Gärtnern und Steinmetzen (Gewerbetreibende) durchgeführt werden. Sie haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu befolgen. Gewerbetreibende, die wiederholt Bestimmungen

dieser Satzung, dazu ergangene Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals nicht beachten, kann das gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen nicht länger als bis 18.00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12.00 Uhr ausgeführt werden.
- (4) Bei Beendigung der Tagesarbeit sind Geräte und Materialien wegzuräumen und der Arbeitsplatz in seinen früheren Zustand zu versetzen. Gewerblicher Abfall darf auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (5) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder

auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

## **§ 8**

### **Särge und Urnen**

- (1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Säрге bis zu einer Länge von 1,30m gelten als Kindersäрге. Sind in Ausnahmefällen größe-

re Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (4) Die bei allen Bestattungsarten erforderlichen Sargträger werden nicht von der Gemeinde gestellt. Die Antragsteller bzw. deren Beauftragte sind zum Transport der Leiche von der Leichenhalle zum Bestattungsort (Grabstelle) verpflichtet.

## **§ 9**

### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Personen ausgehoben und wieder verfüllt. Zur Bestattung bzw. Beisetzung angelieferter Blumen- und Kranzschmuck wird von der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte angeordnet.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges
  1. bei Reihen- und Wahlgrabstätten 0,90 m
  2. bei Wahlgrabstätten mit Tiefenlage für die 1. Bestattung 1,80 m  
Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,50 m
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten (auch durch Dritte) durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre und beginnt mit dem Tage der Beisetzung.

## **§ 11**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Alle Umbettungen und Ausgrabungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen und Ausgrabungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen und Ausgrabungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde über das Nutzungsrecht vorzulegen. In den Fällen des § 28 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zugelassen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen und Aschen können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Personen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung.
- (5) Die Kosten der Umbettung oder der Ausgrabung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Umbettungen von Erdbestattungen sind innerhalb des ersten Jahres der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses statthaft.

## IV. Grabstätten

### § 12

#### Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) pflegefreie Reihengrabstätten,
  - c) pflegefreie Urnengrabstätten,
  - d) Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe,
  - e) Wahlgrabstätten,
  - f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage,
  - g) Urnenwahlgrabstätten,
  - h) Urnenkammern,
  - i) anonyme Urnengrabstätten und
  - j) ein Feld für die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (5) Die von der Friedhofsverwaltung verwalteten Pläne der Friedhöfe sind Bestandteil dieser Satzung. Sie liegen während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Poststraße 27 in Niederkrüchten-Elmpt zur Einsichtnahme aus. Aus ihnen ergibt sich die Lage aller Grabstätten.

## § 13

### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
  - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und
  - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

## § 14

### Pflegefreie Reihengrabstätten

- (1) Pflegefreie Reihengrabstätten dienen der Bestattung von Särgen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden.  
§ 13 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Grabstätte kann mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen versehen werden. Die Liegeplatte ist im oberen Drittel der Grabstätte mittig und ebenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde gewährleistet ist.



- (3) Die Bestattung kann auf Wunsch auch anonym vorgenommen werden. Die Grabstätten erhalten in diesem Fall keine Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen.

## **§ 15**

### **Pflegefreie Urnengrabstätten**

- (1) Pflegefreie Urnengrabstätten dienen der Bestattung von Urnen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde Niederkrüchten unterhalten werden.
- (2) Die Urnengrabstätte ist mit einer im Boden versenkten Liegeplatte und einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen zu versehen. Die Liegeplatte ist mittig und ebenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde Niederkrüchten gewährleistet ist.

## **§ 16**

### **Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe**

- (1) Pflegefreie Urnengrabstätten dienen der Bestattung von Urnen rund um einen Baum. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde Niederkrüchten unterhalten werden.
- (2) Durch die Friedhofsverwaltung wird in der Nähe des Grabfeldes eine Stele aufgestellt. An dieser Stele werden durch die Friedhofsverwaltung Schilder mit Namen, Geburts- und Sterbedatum der hier beigesetzten Personen angebracht. Zur Ablage von Blumen oder Kerzen ist in der Mitte des Grabfeldes eine Mulchfläche vorhanden.

## **§ 17**

### **Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Tiefenlage**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage der Grabstätte kann vom Antragsteller nicht bestimmt werden. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung ei-

nes Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Fälligkeit der zu zahlenden Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefengrab können 2 Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte wieder erworben worden ist. Auf nichtbelegten Wahlgrabstätten dürfen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten mit Tiefenlage angelegt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Die Verlängerung von Nutzungsrechten nur für Teile der Grabstätte ist auf Antrag möglich.
- (5) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Verlängerung rechtzeitig (mindestens 3 Monate) vor Ablauf der Nutzungszeit zu beantragen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, sofern er bekannt ist, vorher schriftlich hingewiesen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre/seine Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf die/den überlebenden Ehegatten/in,
  - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Stiefkinder,
  - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - f) auf die Eltern,
  - g) auf die Geschwister,
  - h) auf die Stiefgeschwister
  - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann während laufender Ruhefristen mit Zustimmung durch die Gemeinde und nach Ablauf aller Ruhefristen jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 18**

### **Aschenbeisetzungen**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenwahlgrabstätten,
  - b) pflegefreien Urnengrabstätten,
  - c) pflegefreien Urnengrabstätten in Baumnähe,
  - d) Urnenkammern
  - e) anonymen Urnengrabstätten und
  - f) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten und pflegefreien Reihengrabstätten.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für 2 Urnenbestattungen bestimmt. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Grabstätten werden im Bestattungsfall durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

- (3) Pflegefreie Urnengrabstätten sowie pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe sind für eine Urnenbestattung bestimmt. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt und durch die Friedhofsverwaltung vergeben.
- (4) Urnenkammern sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Sie werden anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Sie können auch auf Antrag vor Eintritt eines Todesfalles, soweit verfügbar, erworben werden. Die Nutzungsrechte werden für einen Mindestzeitraum von 5 Jahren und längstens für 25 Jahre verliehen. Es können in einer Urnenkammer bis zu 2 Urnen oder Aschekapseln beigesetzt werden. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.
- (5) Anonyme Urnengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Urnengräber für anonyme Bestattungen befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.
- (6) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Asche aus allen Aschenbeisetzungsmöglichkeiten der Erde übergeben. Schmuckurnen sind den Nutzungsberechtigten auf Wunsch zu überlassen.

## **§ 19**

### **Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht**

- (1) Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Sternenkinderfeld) sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Die jeweilige Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

- (2) Die Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt auf Wunsch der Eltern durch die Friedhofsverwaltung mittels im Boden versenkter sternförmiger Platten. Die Platten stellt die Friedhofsverwaltung zur Verfügung.
- (3) Die Pflege der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Für das Sternenkinderfeld werden weder Bestattungs- noch Grabgebühren erhoben.
- (4) Alternativ ist auch eine Bestattung in allen anderen Arten von Grabstätten unter Berücksichtigung der jeweils hierfür geltenden Bestimmungen möglich.

## **§ 20**

### **Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Niederkrüchten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 21**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Gestaltung der Grabstellen ist ebenerdig und ohne Grabhügel vorzunehmen. Dies gilt für Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Wahlgrabstätten mit Tiefenlage und Urnenwahlgrabstätten.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 22**

#### **Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Niederkrüchten gestattet.

- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Grabmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff, Naturstein, Holz, Kupfer, Bronze, Schmiedeeisen oder Aluminium in patinierter Verarbeitung - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist grundsätzlich erwünscht.

## **§ 23**

### **Zulässigkeit**

- (1) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Höhe zu Breite 1 : 1,5 betragen. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine) sind erwünscht. Sie dürfen 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten. Urnenwahlgrabstätten dürfen mit Grabplatten abgedeckt werden. Grabkreuze aus Holz sollen nicht höher als 1,80 m sein. Bei Stelen bis zu einer Höhe von 1,80 m muss die Stärke mindestens 0,18 m betragen. Die Breite darf 0,50 m nicht überschreiten. Liegeplatten auf pflegefreien Reihengrabstätten und pflegefreien Urnengrabstätten sind in einer einheitlichen Größe von 0,40 m Höhe und 0,50 m Breite aus Hartgestein mit gebrochenen Kanten in Schwarz- und Grautönen anzufertigen. Die Dicke muss mindestens 6 cm betragen. Die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen. Eine weitere gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht gestattet. Schriftzüge, Ornamente u. ä. dürfen nur vertieft dargestellt werden. Erhabene Schmuck-, Schrift- und Gestaltungselemente sind nicht zugelassen.
- (2) Einfassungen sind zulässig, wenn sie aus Stein (behauen, geformt oder gebrannt) sind. Die Einfassungen müssen der Umgebung angepasst sein und dürfen grundsätzlich nicht mehr als 8 cm über Wegeniveau eingebaut werden. Die Einfassungen müssen vollständig auf den einzufassenden Grabstätten liegen und mit den Grabstättengrenzen abschließen. Sie sollen grundsätzlich eine Breite von 0,10 m nicht überschreiten. Einfassungen sind bei Erdbestattungen auf der zu öffnenden Grabstelle und den angrenzenden Grabstätten jeweils zu Lasten des Eigentümers der Einfassung zu entfernen. Grabstätteneinfassungen ersetzen keine Wegeeinfassungen.
- (3) Grundsätzlich sind nicht gestattet:
  - a) Grabmale aus Betonwerkstein,

- b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
  - c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen sowie
  - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (4) Die Zustimmung der Gemeinde Niederkrüchten zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelt ausgefertigten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen größeren Maßstabes oder Modelle vorzulegen. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Die Zustimmung ist auch für Grabmale erforderlich, die auf Vorrat hergestellt werden. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst unten seitlich an Grabmalen angebracht werden.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.
- (6) Die Vorderseite jeder Urnenkammer ist mit einer Abdeckplatte zu verschließen. Die Abdeckplatten werden von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt und bleiben im Besitz der Gemeinde Niederkrüchten. Die Abdeckplatten dürfen bis zum Ende der Ruhefrist nur zur Durchführung einer weiteren Beisetzung entfernt und in der von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Schrift und Farbe durch einen zugelassenen Steinmetz beschriftet werden. Die Schriftgröße wird für Buchstaben auf 25 mm, für Zahlen auf 20 mm und für Symbole auf 90 mm festgelegt. Der jeweilige Schriftentwurf, der mindestens den Vornamen des Verstorbenen beinhalten muss, bedarf der vorherigen gebührenpflichtigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auf die Abdeckplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Lichtbilder, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig. Wird eine Abdeckplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Platte durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten erneuert. Die Nachbargräber dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 24**

### **Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofsgärtner der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor der Aufstellung von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

## **§ 25**

### **Fundamentierung und Befestigung**

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 26**

### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde Niederkrüchten ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt



oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde Niederkrüchten gegenüber im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die für den Denkmalschutz und für die Denkmalpflege zuständigen Stellen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 27 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sowie vorzeitiger Rückgabe der Nutzungsrechte durch den Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 28

#### Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf bei Wahlgrabstätten, Wahlgrabstätten mit Tiefenlage und bei Reihengrabstätten eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Bei Urnenwahlgrabstätten darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschritten werden.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Nach Bestattung in einer Urnenkammer kann der Grabschmuck, bestehend aus Kranz- oder Blumenschmuck, Schalen, Gestecken, Grableuchten o.ä., nur an einer dafür ausgewiesenen befestigten Fläche an zentraler Stelle abgelegt werden. Der Grabschmuck ist in einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zur nächsten Beisetzung in dem Urnenkammerfeld, vom Nutzungsberechtigten selbstständig wieder zu entfernen. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht für die Gemeinde Niederkrüchten nicht.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (8) Das Bestreuen der Gräber mit Kies oder Ziegelsplitt bzw. roter Asche sowie das Aufstellen der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße zur Aufnahme von Blumen (Konservendosen etc.) ist nicht gestattet.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

## **§ 29**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (gemäß § 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen und einebnen sowie
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern**

### **§ 30**

#### **Benutzung der Friedhofshallen**

- (1) Der Zellenbereich in den Friedhofshallen dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung vom Nutzungsberechtigten oder Bestatter endgültig zu schließen. § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen jeweils in einer gesonderten Zelle im Zellenbereich aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Zellen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 31**

#### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumlichkeiten in den Friedhofshallen (Trauerraum), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

- (3) Die Benutzung der Trauerräume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

### **§ 32**

#### **Ausschmückung**

Die Ausschmückung der für Trauerfeierlichkeiten in Friedhofshallen zur Verfügung stehenden Räume erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Niederkrüchten.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 33**

#### **Altes Recht**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 34**

#### **Geltung des Gräbergesetzes**

Für die Teile der Friedhöfe, die der Bestattung der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft dienen, gelten die Bestimmungen des Gräbergesetzes vom 01. Juli 1965 in der zurzeit geltenden Fassung.

### **§ 35**

#### **Haftung**

Die Gemeinde Niederkrüchten haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Niederkrüchten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 36**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Niederkrüchten verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 37**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 22 Abs. 1 und 2 und § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 26 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt oder
- i) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## **§ 38**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsatzung vom 22. November 2017 außer Kraft.